

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE VAN BERLO B.V. vom 20.02.2026

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

- 1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- Auftragssumme:** der zwischen Van Berlo und dem Auftraggeber für das Werk vereinbarte Preis
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen:** diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - Baustoffe:** die im Werk zu verwendenden Materialien, Gegenstände, Bauteile, Anlagen oder Teile davon, Bodenmaterial jeglicher Art und dergleichen
 - Tag:** ein Kalendertag
 - Angebot:** das von Van Berlo dem Auftraggeber für ein Werk unterbreitete Angebot
 - Auftraggeber:** die natürliche oder juristische Person, die Van Berlo mit der Ausführung des Werkes beauftragt oder hierfür ein Angebot von Van Berlo erhalten hat
 - Auftragsbestätigung:** die von Van Berlo an den Auftraggeber übermittelte Bestätigung des beauftragten Werkes
 - Vertrag:** jede zwischen Van Berlo und dem Auftraggeber hinsichtlich des Werkes geschlossene Vereinbarung (ausdrücklich oder stillschweigend, mündlich oder schriftlich), einschließlich der zum Vertrag gehörenden Unterlagen
 - Parteien:** der Auftraggeber und Van Berlo
 - Van Berlo:** die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Van Berlo B.V., eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 17156545, mit Sitz und Geschäftsstelle in (5465 TA) Veghel, Doornhoek 3715, oder eine oder mehrere ihrer Konzerngesellschaften
 - Boden:** der im Rahmen des Werkes zu realisierender Boden
 - Werk:** die Arbeiten gemäß der Leistungsbeschreibung, mit denen der Auftraggeber Van Berlo beauftragt
 - Arbeitstag:** ein Kalendertag, sofern dieser nicht auf einen allgemeinen oder am Ort des Werkes anerkannten gesetzlichen Feiertag, Ruhetag, Urlaubstag oder einen anderen nicht individuell gewährten arbeitsfreien Tag fällt, der durch staatliche Vorschriften oder durch bzw. aufgrund des für Van Berlo geltenden landesweiten Tarifvertrags festgelegt ist
 - Leistungsbeschreibung:** die Beschreibung des Leistungsumfangs und der Leistungsabgrenzung der Arbeiten, wie sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, sowie etwaiger später vereinbarter Änderungen.
- 1.2 Begriffe werden im Folgenden sowohl im Singular als auch im Plural verwendet.

Artikel 2 – Anwendbarkeit

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle (Anfragen zu) Kostenvoranschläge, Angebote, Aufträge, Bestellungen, Verträge und Auftragsbestätigungen für Arbeiten, die Van Berlo im Auftrag des Auftraggebers ausführt.
- 2.2 Andere allgemeine Geschäftsbedingungen, darunter die allgemeinen Einkaufs- oder Unterauftragnehmerbedingungen des Auftraggebers, finden auf den Vertrag keine Anwendung.
- 2.3 Van Berlo führt das Werk auf der Grundlage der im Angebot genannten Unterlagen oder, sofern vorhanden, der Auftragsbestätigung aus. Eine Regelung, wonach der (Rahmen-)Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dessen Auftraggeber auch für Van Berlo gilt („Back-to-Back“), findet keine Anwendung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.4 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur insoweit, als sie von Van Berlo ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden, und ausschließlich für den jeweiligen Vertrag bzw. die jeweiligen Verträge, nicht jedoch für künftige Verträge.
- 2.5 Sobald diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für einen Vertrag zwischen Van Berlo und einem Auftraggeber für anwendbar erklärt wurden, gelten sie auch für spätere Verträge zwischen Van Berlo und diesem Auftraggeber, selbst wenn darin nicht auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wird oder diese dem Auftraggeber nicht erneut vorgelegt wurden.
- 2.6 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder für nichtig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und weiter uneingeschränkt wirksam. Van Berlo und der Auftraggeber werden die betreffende Bestimmung im gegenseitigen Einvernehmen durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem verfolgten Zweck der Parteien bei Vertragsabschluss entspricht.
- 2.7 Die Bestimmungen des Vertrags und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als unwiderrufliche Verträge zugunsten der Mitarbeitenden von Van Berlo sowie der von Van Berlo zur Ausführung des Werkes beauftragten Dritten und deren Mitarbeitenden oder Erfüllungsgehilfen.
- 2.8 Die Rechte von Van Berlo gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zusätzlich zu sämtlichen

weiteren Rechten von Van Berlo aus dem Vertrag und aus gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 3 – Angebot

- 3.1 Jedes Angebot oder sonstiger Kostenvoranschlag von Van Berlo ist vollständig unverbindlich und widerruflich, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Wird ein Angebot vom Auftraggeber angenommen, ist Van Berlo berechtigt, dieses Angebot innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eingang der Annahme kostenlos zu widerrufen. Ein unwiderrufliches Angebot kann von Van Berlo zurückgenommen werden, wenn die Rücknahme den Auftraggeber vor oder gleichzeitig mit der Annahme erreicht.
- 3.2 Wird das Angebot nicht angenommen, ist Van Berlo berechtigt, dem Auftraggeber sämtliche Kosten in Rechnung zu stellen, die Van Berlo für die Erstellung des Angebots entstanden sind.
- 3.3 Bei der Erstellung des Angebots und der Festlegung bzw. Abrechnung der Auftragssumme werden Flächen von beispielsweise Rinnen, Kanaldeckeln, Schächten, Stützen und dergleichen nicht von der Quadratmeterfläche und der Auftragssumme abgezogen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Artikel 4 – Vertrag

- 4.1 Verträge kommen durch die unveränderte Annahme des Angebots durch den Auftraggeber, durch die (schriftliche) Bestätigung eines Auftrags des Auftraggebers durch Van Berlo oder durch die tatsächliche Ausführung eines Werkes durch Van Berlo zustande. Im letzteren Fall ist der Inhalt des Angebots für den Inhalt des Vertrags maßgebend, bis Van Berlo eine Auftragsbestätigung versendet hat, die den Inhalt des Vertrags festlegt.
- 4.2 Sämtliche Arbeiten, die nicht ausdrücklich im Angebot und im Vertrag aufgeführt sind, gehören nicht zum Vertragsumfang.

Artikel 5 – Auftragssumme

- 5.1 Van Berlo hat für das Angebot die Kosten und Preise (wie Lohnkosten, Material- und Rohstoffpreise, darunter Stahl- und Betonpreise) zugrunde gelegt, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots galten. Van Berlo behält sich das Recht vor, etwaige Preisänderungen, die sich aus Preissteigerungen, Gesetzesänderungen und anderen kostenerhöhenden Umständen nach dem Datum des Angebots ergeben, an den Auftraggeber weiterzugeben.
- 5.2 Kosten infolge von Änderungen des Werkes, welche sich aus Genehmigungen oder zusätzlichen Anforderungen der Gemeinde und anderer Behörden oder aus Wünschen des Auftraggebers ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.3 Die Auftragssumme basiert auf einem kontinuierlichen Bauprozess sowie auf den Voraussetzungen, Umständen und Unterlagen, die Van Berlo zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots bekannt waren. Darüber hinaus gelten die im Angebot genannten Normen, Standards und Voraussetzungen. Sollten sich diese Voraussetzungen, Dokumente, Normen usw. nach Abgabe des Angebots oder nach Abschluss des Vertrags ändern, hat Van Berlo Anspruch auf eine Nachberechnung bzw. zusätzliche Vergütung, und die Auftragssumme wird entsprechend angepasst.
- 5.4 Offensichtliche Irrtümer, Lücken und Auslassungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in anderen Mitteilungen sind für Van Berlo nicht bindend.
- 5.5 Sollte das Werk vorübergehend durch den Auftraggeber eingestellt oder aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, zum Stillstand kommen, hat der Auftraggeber die Van Berlo hierdurch entstehenden Kosten sowie den Van Berlo entstandenen Schaden zu ersetzen. Schäden am Werk, die während der Einstellung der Arbeiten entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.6 Sollten die Arbeiten – abweichend von dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Zeitplan – länger als 14 Tage stillgelegt werden, hat Van Berlo Anspruch auf Vergütung sämtlicher bereits erbrachten, aber noch nicht in Rechnung gestellten Leistungen sowie der an den Auftraggeber oder Van Berlo gelieferten, aber noch nicht verwendeten Materialien. Außerdem ist Van Berlo berechtigt, den Vertrag gegebenenfalls zu beenden.
- 5.7 Abweichungen zwischen dem während der Ausführung festgestellten Zustand bestehender Gebäude, Bauwerke und Grundstücke einerseits und dem Zustand, den Van Berlo vernünftigerweise hätte erwarten dürfen andererseits, berechtigen Van Berlo zur Erstattung der daraus resultierenden Kosten. Abweichend von Artikel 754 Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW) wird Van Berlo den Auftraggeber auf tatsächlich festgestellte Unrichtigkeiten im Auftrag hinweisen, woraufhin die Parteien sich über die möglichen Folgen für die Durchführung des Vertrags beraten können.
- 5.8 Sofern Van Berlo Einheitspreise oder geschätzte Mengen angegeben hat, werden Abweichungen von den abrechenbaren oder geschätzten Mengen auf der Grundlage der angegebenen Einheitspreise verrechnet.

Artikel 6 – Rechnungsstellung und Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Zahlung der Auftragssumme erfolgt gemäß dem vereinbarten Rechnungs- und Zahlungsplan.
- 6.2 Beruft sich der Auftraggeber auf eine aufschiebende oder auflösende Bedingung im Vertrag oder wird das Werk aus anderen Gründen nicht durchgeführt oder vom Auftraggeber storniert, hat Van Berlo das Recht, dem Auftraggeber die bereits erbrachten Leistungen, die entstandenen Kosten für noch nicht ausgeführte Leistungen sowie die Kosten und Schäden infolge einer Nichtdurchführung des Werkes in Rechnung zu stellen.
- 6.3 Die Zahlung der Rechnungen von Van Berlo durch den Auftraggeber hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, ohne jeglichen Abzug, Einbehalt oder Aufrechnung. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen. Sollte der Auftraggeber wünschen, dass der Rechnung ein Leistungsnachweis beigelegt wird, muss dieser innerhalb von drei Werktagen nach Vorlage zur Genehmigung unterschrieben zurückgesandt werden; andernfalls gilt der Inhalt als genehmigt.
- 6.4 Eine von Van Berlo versandte Rechnung gilt als ordnungsgemäß vom Auftraggeber erhalten und akzeptiert, sofern der Auftraggeber Van Berlo nicht innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich mitteilt, dass Unterlagen fehlen, die zur Prüfung der Richtigkeit der Rechnung erforderlich sind, und/oder unter Angabe von Gründen Einwände gegen die Rechnung erhebt.
- 6.5 Für die von Van Berlo in Rechnung gestellten Beträge und Kosten sind die Unterlagen von Van Berlo maßgebend und verbindlich; ein Gegenbeweis ist jedoch zulässig.
- 6.6 Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht oder vollständig, schuldet der Auftraggeber die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß Artikel 119a Buch 6 BW auf den ausstehenden Rechnungsbetrag.
- 6.7 Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Beitreibung von vom Auftraggeber nicht beglichenen Beträgen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dazu gehören unter anderem die Kosten für Pfändungen, Insolvenzanträge, Inkassokosten sowie die Kosten für von Van Berlo beauftragte Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher und sonstige Sachverständige.
- 6.8 Alle von Van Berlo im Rahmen des Vertrags gelieferten Sachen bleiben Eigentum von Van Berlo, bis der Auftraggeber sämtliche Zahlungsverpflichtungen gegenüber Van Berlo erfüllt hat. Dies gilt auch für bereits vom Auftraggeber bezahlte Sachen, sofern der Auftraggeber andere Forderungen unbezahlt lässt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln, sie als erkennbares Eigentum von Van Berlo zu kennzeichnen und ausreichend zu versichern. Er darf sie weder verpfänden, verarbeiten, übertragen noch Dritten überlassen. Soweit erforderlich, gewährt der Auftraggeber Van Berlo auf erstes Anfordern unverzüglich Zugang zu Gebäuden oder Grundstücken, damit Van Berlo sein Eigentum zurücknehmen kann.
- 6.9 Der Auftraggeber hat Dritte, die ihre Ansprüche auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen geltend machen wollen, auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und Van Berlo zu informieren, wenn aufgrund von Liquiditätsproblemen die Gefahr besteht, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber Dritten (beispielsweise den Steuerbehörden) nicht mehr nachkommen kann.

Artikel 7 – Mehr- und Minderleistungen

- 7.1 Die Abrechnung von Mehr- und Minderleistungen erfolgt in jedem Fall bei Änderungen des Vertrags, Änderungen des Leistungsumfangs oder der Ausführung der Arbeiten, geänderten Anweisungen und Vorgaben des Auftraggebers, bei Abweichungen von den Beträgen der vorläufigen Posten, abrechenbaren oder geschätzten Mengen sowie im Falle von Schäden oder Kosten von Van Berlo, wenn der Auftraggeber das Werk verschiebt, aussetzt oder seinen Umfang reduziert.
- 7.2 Mehr- und Minderleistungen sowie sonstige Änderungen am Werk werden zu marktüblichen Stundensätzen und Preisen abgerechnet, die zum Zeitpunkt der Anordnung bzw. Durchführung der Änderung gelten.
- 7.3 Sollten gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen höhere Anforderungen an das Werk stellen, als im Vertrag festgelegt, werden Änderungen am Werk, die zur Erfüllung dieser Anforderungen erforderlich sind, als Mehrleistungen abgerechnet.
- 7.4 Die Ausführung von Mehrleistungen berechtigt Van Berlo, sofern erforderlich und im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien, zu einer Verlängerung der Bauzeit.
- 7.5 Das Fehlen eines schriftlichen Auftrags lässt die Ansprüche von Van Berlo auf Kostenerstattung und Fristverlängerung unberührt.

Artikel 8 – Pflichten des Auftraggebers

- 8.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass Van Berlo kostenlos und rechtzeitig über Folgendes verfügen kann:
 - die für das Werk erforderlichen Genehmigungen, Unterlagen, Informationen, Daten und Zustimmungen.

- das für das Werk erforderliche Gelände, auf dem oder in dem das Werk ausgeführt werden soll, welches den von Van Berlo im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Anforderungen an Baustelle und Untergrund entspricht und von Hindernissen im, auf und über dem Boden befreit ist, die die Ausführung des Werkes behindern oder Schäden verursachen können.
 - eine ausreichende Erschließung sowie Zufahrt für den Baustellenverkehr von und zur Baustelle und dessen Umgebung, um den Transport und den Einsatz von Geräten, Materialien und Personal zu gewährleisten.
 - ausreichend Möglichkeiten zur Lagerung von Baumaterialien und Hilfsmitteln in unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereichs von Van Berlo.
 - Anschlüsse für Gas, Wasser und Strom in einer Entfernung von maximal 50 Metern vom Arbeitsbereich von Van Berlo.
 - eine geeignete Einrichtung zur Beseitigung, Verpackung oder Sicherung von giftigen oder schädlichen Stoffen, die möglicherweise im Boden vorgefunden werden. Muss Van Berlo bei der Ausführung des Werkes aufgrund des Auffindens von Gegenständen oder Stoffen, die Personen, Sachen oder die Umwelt schädigen können, Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, so sind die damit verbundenen Kosten vom Auftraggeber als Mehrleistungen zu vergüten.
 - eine schriftliche Mitteilung über das Vorhandensein und die Lage von Kabeln, Leitungen und anderen unterirdischen Hindernissen. Sämtliche sich daraus ergebende Folgen sowie Folgen im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Verlauf von Kabeln und Leitungen für die Ausführung des Werkes gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden als Mehrleistungen vergütet.
 - sonstige Angaben, Materialien, Konstruktionen und Einrichtungen, die für die Ausführung des Werkes erforderlich sind.
 - Hebevorrichtungen (tagsüber und nachts) für den vertikalen Transport, die Van Berlo kostenlos nutzen kann.
- 8.2 Im Falle von Fundamentarbeiten sorgt der Auftraggeber dafür, dass Van Berlo bereits in der Angebotsphase rechtzeitig insbesondere, aber nicht ausschließlich, über folgende Informationen verfügt:
- die für die Arbeiten relevanten bzw. den Preis beeinflussenden geotechnischen und hydrologischen Daten.
 - Informationen über Bodenverunreinigungen.
 - Informationen über aus dem Werk stammende Altbaustoffe.
 - Angaben zum baulichen Zustand der angrenzenden Gebäude (Zustandsaufnahme).
 - Informationen über das Vorkommen von Kampfmitteln und archäologischen Funden.
- 8.3 Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die vorgeschriebene Reihenfolge der auszuführenden Arbeiten, die vorgeschriebenen Pfahlssysteme oder Spundwandprofile sowie die Fundamenttechniken, einschließlich der Auswirkungen, die die Bodenbeschaffenheit oder hydrologische Ursachen darauf haben können. Der Auftraggeber ist zudem verantwortlich für den Zustand und die Lage von Kabeln, Leitungen und Konstruktionen oder Hindernissen im Untergrund, für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der von ihm oder in seinem Namen bereitgestellten Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen, Anweisungen, Konstruktionen und Arbeitsweisen sowie für die von ihm oder in seinem Namen erteilten Aufträge und Anweisungen.
- 8.4 Der Auftraggeber bleibt für den Van Berlo zur Verfügung gestellten Untergrund verantwortlich, auch wenn Van Berlo bereits mit der Ausführung der Arbeiten auf der Grundlage der über den Untergrund erhaltenen Informationen begonnen hat. Ist Van Berlo der Ansicht, dass der Untergrund für die Ausführung des Werkes ungeeignet ist, kann sie die Ausführung der Arbeiten aussetzen, bis der Untergrund geeignet ist, ohne für etwaige Kosten des Auftraggebers haftbar zu sein. Die Van Berlo durch die Verzögerung oder Aussetzung entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber als Mehrleistungen zu vergüten.
- 8.5 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bezugshöhe im Voraus eindeutig angegeben wird und nachträglich überprüfbar ist, und ist zudem für die korrekte Angabe der Hauptmaße verantwortlich. Fehlen die Bezugshöhe oder die Hauptvermessung, ist Van Berlo berechtigt, die Ausführung des Werkes auszusetzen.
- 8.6 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass Van Berlo das Werk unter den dafür erforderlichen Bedingungen ausführen kann; so muss beispielsweise bei der Verlegung eines Fußbodens in jedem Fall gewährleistet sein, dass in dem betreffenden Raum gearbeitet werden kann, wobei die zu bearbeitende Bodenfläche vollständig vor Witterungseinflüssen geschützt ist und bleibt. Van Berlo haftet nicht für Mängel am Werk, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber nicht dafür gesorgt hat, dass Van Berlo das Werk unter den erforderlichen Bedingungen ausführen kann, und übernimmt diesbezüglich keine Gewähr.
- 8.7 Solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist Van Berlo berechtigt, die Arbeiten auszusetzen.

- 8.8 Kann die Arbeit aufgrund von Umständen, die auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gehen, nicht beginnen oder wird sie ausgesetzt, hat Van Berlo Anspruch auf Kostenerstattung und Fristverlängerung sowie auf Ersatz etwaiger Schäden.
- 8.9 Der Auftraggeber gewährleistet, dass die von ihm selbst oder von Dritten (mit Ausnahme der von Van Berlo beauftragten Dritten) durchgeführten Arbeiten oder Lieferungen so und so rechtzeitig erfolgen, dass die Ausführung der Arbeiten von Van Berlo weder verzögert noch anderweitig beeinträchtigt wird. Stillstandskosten sowie sonstige Kosten oder Schäden, die Van Berlo durch den Auftraggeber oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte bzw. Nebenunternehmer entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 8.10 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Van Berlo rechtzeitig auf ihm bekannte Fehler und Mängel in Konstruktionen und Arbeitsweisen, Baustoffen, Materialien oder Hilfsmitteln hinzuweisen, die Van Berlo anwendet oder verwendet.
- 8.11 Der Auftraggeber haftet für Schäden am Werk, die durch von ihm selbst oder in seinem Auftrag durch Dritte ausgeführte Arbeiten oder erbrachte Lieferungen verursacht werden.

Artikel 9 – Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Genehmigungen

- 9.1 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die für die Realisierung und Nutzung des Werkes erforderlichen rechtskräftigen Genehmigungen (wie die Umwelt- und Baugenehmigung, sonstige Genehmigungen und Befreiungen) rechtzeitig einzuholen und aufrechtzuerhalten. Sollte der endgültige Nutzung des Werkes spezifische Anforderungen an das Werk hinsichtlich Herstellung, Klimatisierung, Umweltnormen usw. stellen, muss der Auftraggeber Van Berlo hierüber vor Abgabe des Angebots informieren. Erfolgt die entsprechende Mitteilung an Van Berlo erst nach Abgabe des Angebots, kann dies zu einer Anpassung des Preises und des Zeitplans führen.
- 9.2 Ist die Einschaltung eines Qualitätsprüfers erforderlich, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen. Falls erforderlich, muss der Auftraggeber im Rahmen des Gesetzes zur Qualitätssicherung im Bauwesen (*Wet Kwaliteitsborging voor het bouwen*) auch für die fristgerechte Einreichung der Bauanzeige und der Fertigstellungsanzeige für die technischen Bauarbeiten sorgen.
- 9.3 Sofern vor der Inbetriebnahme des Werkes die Vorlage einer Dokumentation bei der zuständigen Behörde erforderlich ist, ist der Auftraggeber für die Erstellung, Pflege und fristgerechte Einreichung dieser Dokumentation mit dem vorgeschriebenen Inhalt verantwortlich.

Artikel 10 – Ausführungsdauer des Werkes

- 10.1 Die Ausführungsdauer des Werkes wird von Van Berlo annähernd festgelegt. Die vereinbarten Fristen für die von Van Berlo auszuführenden Arbeiten sind keine verbindlichen Ausschlussfristen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 10.2 Van Berlo hat Anspruch auf eine Verlängerung der Frist für die Fertigstellung des Werkes, wenn Mehr- oder Minderleistungen, höhere Gewalt, unzumutbare Witterungsverhältnisse oder vom Auftraggeber zu vertretende Umstände vorliegen, die eine Fristverlängerung erforderlich machen. Die daraus für Van Berlo entstehenden Kosten gelten als Mehrkosten.
- 10.3 Zur Einhaltung des vereinbarten Zeitplans ist es erforderlich, dass die vom Auftraggeber bereitzustellenden Daten, Grundlagen, Berechnungen usw. Van Berlo rechtzeitig, vollständig und korrekt übermittelt werden und dass die vom Auftraggeber zu prüfenden Zeichnungen, Berechnungen und Unterlagen rechtzeitig freigegeben werden. Ist dies nicht der Fall, gehen die daraus resultierenden Folgen zu Lasten und auf Risiko des Auftraggebers.
- 10.4 Wird die Ausführungsdauer des Werkes in einer Anzahl von nutzbaren Arbeitstagen oder Arbeitswochen angegeben, gelten Arbeitstage bzw. halbe Arbeitstage als nicht nutzbar, wenn an diesen Tagen aufgrund von Umständen, die Van Berlo nicht zu vertreten hat, mindestens fünf Stunden bzw. mindestens zwei Stunden nicht (sicher) gearbeitet werden kann. Sollte der Fertigstellungstermin auf einen Tag fallen, der kein Werktag ist, gilt der nächstfolgende Werktag als vereinbarter Fertigstellungstermin.
- 10.5 Wird der Beginn oder der Fortgang des Werkes durch Umstände verzögert, für die der Auftraggeber verantwortlich ist, hat der Auftraggeber den Van Berlo daraus entstehenden Schaden und die Kosten zu ersetzen.

Artikel 11 – Unter- und Nebenvergabe

- 11.1 Van Berlo ist berechtigt, bestimmte Teile des Werkes durch Unterauftragnehmer ausführen zu lassen.
- 11.2 Wird die Beauftragung eines bestimmten Unterauftragnehmers oder Lieferanten durch oder im Namen des Auftraggebers vorgeschrieben, übernimmt Van Berlo keine Verantwortung für dessen Leistungen.
- 11.3 Van Berlo haftet nicht für die Tätigkeiten von Dritten (Nebenunternehmen), die vom Auftraggeber – unabhängig davon, ob auf Empfehlung von Van Berlo oder nicht – beauftragt wurden.

Artikel 12 - Höhere Gewalt

- 12.1 Unter höhere Gewalt auf Seiten von Van Berlo fallen neben den in Artikel 75 Buch 6 BW genannten Fällen sämtliche Umstände außerhalb des Einflussbereichs von Van Berlo, die dazu führen, dass Van Berlo vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Hierzu zählen insbesondere Brand, unzumutbare Witterungsverhältnisse, außergewöhnlich hohe oder niedrige Wasserstände, Streiks, Krieg (im In- oder Ausland) oder terroristische Bedrohungen, Pandemien oder Epidemien, staatliche Maßnahmen, Leistungsstörungen von Lieferanten, Transportprobleme, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen bei Van Berlo oder deren Lieferanten, Störungen bei der Wasser- und Energieversorgung, Material- oder Rohstoffknappheit, Diebstahl aus Lagern oder Werkstätten von Van Berlo sowie Störungen oder Ausfälle von Arbeitsgeräten.

Artikel 13 – Haftung und Versicherung

- 13.1 Die Gesamthaftung von Van Berlo für Schadensersatzansprüche und Freistellungsverpflichtungen, unabhängig vom Rechtsgrund, beschränkt sich auf Schäden, die auf ein Van Berlo zurechenbares Handeln oder Unterlassen zurückzuführen sind, und zwar bis zur Höhe des Betrages, der im Rahmen der Haftpflichtversicherung von Van Berlo ausgezahlt wird. Für nicht versicherte Schäden gilt eine Höchsthaftung von 500.000 € oder 50 % der Auftragssumme (zzgl. MwSt.), je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.
- 13.2 Die Haftung für indirekte Schäden wie entgangenen Umsatz, Deckungsbeiträge und Gewinn, Verzögerungs- und Stillstandsschäden, Verlust von Goodwill, Datenverlust, Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen, Umweltschäden, Ansprüche Dritter, Vertragsstrafen usw. ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber stellt Van Berlo von Schäden und Haftungsansprüchen frei, die über die in den Artikeln 13.1 und 13.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Haftungsgrenzen hinausgehen.
- 13.3 Van Berlo ist ausschließlich für die von ihr erbrachten Planungsleistungen verantwortlich, soweit diese Bestandteil des Werkes sind. Im Übrigen verbleiben die Planungsverantwortung und die daraus resultierende Haftung beim Auftraggeber, und Van Berlo übernimmt keine Planungsverantwortung.
- 13.4 Van Berlo haftet nicht für (inklusive der diesbezüglichen Folgen):
- a. normale Alterung oder Abnutzung infolge der tatsächlichen Nutzung des Werkes.
 - b. Mängel, die auf eine unsachgemäße oder unsorgfältige Nutzung des Werkes zurückzuführen sind, bzw. einer Nutzung, die von dem bei Vertragsabschluss von den Parteien vorausgesetzten Verwendungszweck abweicht, darunter Überlastung oder vorzeitige Beanspruchung.
 - c. mechanische Beschädigungen des Werkes durch äußere Einwirkungen.
 - d. veränderte Umgebungsbedingungen des Werkes, die bei der Planung und Auslegung des Werkes nicht berücksichtigt wurden.
 - e. Mängel in der Konstruktion des Gebäudes bzw. Bewegungen oder Verformungen der Gebäudekonstruktion, in der das Werk ausgeführt wurde.
 - f. Mängel infolge von Arbeiten des Auftraggebers oder Dritter.
 - g. ein ungeeigneter/instabiler Untergrund des Werkes.
 - h. Anhebung oder Absenkung des Grundwasserspiegels am Standort des Werkes.
 - i. Fehlstellungen von Pfählen und (Spund-)Wänden, sofern diese auf Umstände zurückzuführen sind, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, oder auf einer Abweichung vom Pfahlplan beruhen.
 - j. Schäden an unterirdischen Kabeln, Rohren oder Leitungen, Durchlässen, Kanalisationsanlagen usw., sofern diese auf unrichtige Angaben des Auftraggebers zurückzuführen sind.
 - k. Schäden infolge von Planungsfehlern, sofern die betreffende Planung nicht Bestandteil des Werkes ist.
- 13.5 Der Auftraggeber kann sich nicht mehr auf einen Mangel des Werkes berufen, wenn er Van Berlo nicht innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels oder nachdem er diesen bei angemessener Sorgfalt hätte entdecken müssen, über den Mangel informiert hat.
- 13.6 Die Haftung von Van Berlo für versteckte Mängel erlischt mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Anwendung des ersten Satzes von Artikel 758 Buch 7 Absatz 4 BW wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.7 Die Haftung für gelieferte und verwendete Waren von Dritten beschränkt sich auf die von dem jeweiligen Dritten gewährte Herstellergarantie.
- 13.8 Van Berlo muss jederzeit die Möglichkeit erhalten, Mängel selbst zu beseitigen. Jegliche Haftung und Gewährleistung erlischt, wenn Arbeiten am Werk von Dritten ausgeführt wurden, die nicht von Van Berlo beauftragt wurden.
- 13.9 Sämtliche Haftungsbeschränkungen im Vertrag und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch als Vertrag zugunsten Dritter zugunsten der Mitarbeitenden von Van Berlo sowie der von Van Berlo zur Erfüllung des Vertrags eingeschalteten Dritten.
- 13.10 Van Berlo muss in der vom Auftraggeber oder dessen Auftraggeber abgeschlossenen Bauleistungsversicherung

(„CAR“-Versicherung) mit aufgenommen werden, wobei der Selbstbehalt höchstens 7.500 € pro Schadensfall betragen darf. Die Bauleistungsversicherung muss die Hauptversicherung sein, was bedeutet, dass sie Vorrang vor anderen Versicherungen hat und mindestens Folgendes abdeckt:

- Schäden infolge von Verlust oder Sachbeschädigung des Werkes oder eines Teils davon sowie sämtliche Nebenarbeiten, Änderungen, alle für das Bauwerk bestimmten Materialien und Baustoffe, Konstruktionen, Bauteile und provisorischen Bauwerke, Hilfsbauwerke, Hilfsmaterialien und alle anderen für das Werk vorgesehenen Gegenstände
- die Haftung für Schäden, die aus der Ausführung des Werkes auf der Baustelle oder in deren unmittelbarer Umgebung entstehen oder damit zusammenhängen, einschließlich Schäden, die durch zulassungspflichtige Arbeitsmaschinen im Sinne des niederländischen KFZ-Haftpflichtgesetzes (WAM) verursacht werden
- Sachschäden oder Verlust von Eigentum des Auftraggebers, die durch das Werk verursacht wurden.

13.11 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Van Berlo vor Abschluss des Vertrags und vor Beginn der Arbeiten eine Kopie der CAR-Versicherungspolice auszuhändigen.

Artikel 14 – Beendigung des Vertrags

14.1 Van Berlo hat neben ihren gesetzlichen und vertraglichen Rechten das Recht, ihre Arbeiten ohne Inverzugsetzung auszusetzen und sich auf ein Zurückbehaltungsrecht zu berufen oder den Vertrag schriftlich ganz oder teilweise zu kündigen, ohne zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet zu sein, und zwar in folgenden Fällen:

- a. Es liegt ein Antrag auf ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers, ein Antrag auf Zahlungsaufschub, das Angebot eines außergerichtlichen Vergleichs an die Gläubiger, ein WHOA-Verfahren oder die Auflösung oder Liquidation des Unternehmens des Auftraggebers vor.
- b. Der Auftraggeber überträgt sein Unternehmen oder die Kontrolle darüber ganz oder teilweise oder stellt den Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise ein.
- c. Die Ausführung des Werkes wird unmöglich, weil die Sache, auf oder an der das Werk auszuführen ist, zerstört wird oder verloren geht, ohne dass dies Van Berlo anzulasten ist.
- d. Wenn Van Berlo oder der Auftraggeber aufgrund höherer Gewalt ihren bzw. seinen Verpflichtungen gegenüber der jeweils anderen Partei nicht nachkommen kann und dieser Zustand höherer Gewalt mindestens 30 Tage andauert.

14.2 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags werden alle Forderungen von Van Berlo sofort fällig und zahlbar. Der Auftraggeber muss Van Berlo entsprechend dem Leistungsstand des Werkes gemäß dem vereinbarten Rechnungsplan vergüten, zuzüglich der Kosten und Schäden, die Van Berlo infolge der Vertragsbeendigung entstehen bzw. erleidet.

Artikel 15 – Abnahme und Übergabe

15.1 Die Abnahme erfolgt automatisch für jeden Teil der von Van Berlo ausgeführten Arbeiten, sobald dieser Teil technisch fertiggestellt ist. Die Ingebrauchnahme des Werkes oder eines Teils davon – einschließlich des Falles, dass der Auftraggeber das Werk Dritten zur weiteren Ausführung zur Verfügung stellt oder die weitere Ausführung selbst übernimmt – gilt als Abnahme. Der Auftraggeber nimmt das Werk dann in dem Zustand ab, in dem es sich zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme befindet.

15.2 Die Ablehnung des Werkes muss schriftlich und unter Angabe von Gründen erfolgen. Geringfügige Mängel, die der Ingebrauchnahme nicht entgegenstehen (Restarbeiten bzw. Abnahmepunkte), berechtigen nicht zur Ablehnung.

15.3 Wurde schriftlich vereinbart, dass Messungen oder andere Prüfungen vom Auftraggeber durchgeführt werden, erhebt Van Berlo Einwände gegen das Ergebnis der Messung oder Prüfung und können sich die Parteien hierüber nicht einigen, wird ein in gegenseitigem Einvernehmen zu bestellender Sachverständiger hinzugezogen. Gelingt es nicht, sich gemeinsam auf einen Sachverständigen zu einigen, so bestellen beide Parteien jeweils einen Sachverständigen. Diese führen die Messung oder Prüfung gemeinsam durch.

15.4 Eine vollständige oder teilweise Ingebrauchnahme des Werkes durch den Auftraggeber oder den Endnutzer sowie die Durchführung von Arbeiten am Werk durch diese oder durch Dritte vor der Abnahme sind nicht zulässig. Wird das Werk dennoch ganz oder teilweise in Gebrauch genommen oder werden daran Arbeiten von Dritten durchgeführt, die nicht von Van Berlo beauftragt wurden, gilt das Werk bzw. der betreffende Teil als abgenommen. Der Auftraggeber akzeptiert in diesem Fall den Zustand des Werkes zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme. Dies gilt auch dann, wenn Van Berlo der Durchführung von Arbeiten durch den Auftraggeber oder von diesem beauftragte Dritte zugestimmt hat.

Artikel 16 – Garantie, Mängel und Rügefrist

- 16.1 Van Berlo übernimmt ausschließlich die Garantie für das Werk, wie in der dem Auftraggeber von Van Berlo vorgelegten Garantieerklärung beschrieben.
- 16.2 Zur Geltendmachung von Garantieansprüchen muss der Auftraggeber einen Mangel innerhalb von 14 Tagen nach dessen Feststellung schriftlich oder per E-Mail bei Van Berlo anzeigen. Der Auftraggeber kann eine von Van Berlo gewährte Garantie nur in Anspruch nehmen, wenn er alle seine Verpflichtungen gegenüber Van Berlo erfüllt hat.
- 16.3 Es besteht keine Garantie für Mängel, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:
- Verwendung von Konstruktionen, Entwürfen, Verfahren oder Materialien des Auftraggebers oder seine Berater bzw. deren Vorgaben.
 - Nichteinhaltung der Ausführungsbedingungen von Van Berlo, insbesondere hinsichtlich der Wasserdichtigkeit des Arbeitsbereichs und des Untergrunds, wie im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung festgelegt.
 - Witterungseinflüsse während der Verarbeitung und Aushärtung des Betons, wie Regen, Wind, starke Sonneneinstrahlung, Frost und Temperaturschwankungen.
 - Arbeiten oder gelieferte Teile, die nicht von Van Berlo oder in deren Auftrag ausgeführt bzw. eingekauft wurden.
 - Nicht vorhersehbare Setzungen des Untergrunds.
 - Rissbildung in monolithisch ausgeführten Betonböden auf vorgefertigten Betonunterböden.
 - (System-)Rissbildung in Druckschichten auf einem von Dritten verlegten Untergrund.
 - Normale Abnutzung („wear and tear“), Abplatzen und Abbröckeln des Betons, unsachgemäße oder fehlerhafte Nutzung, die Nichtbeachtung oder unzureichende Befolgung der Wartungshinweise von Van Berlo gemäß der dieser Garantieerklärung beigefügten Anleitung oder Änderungen bzw. Reparaturen durch Dritte.
- 16.4 Von der Garantie ausgeschlossen sind zudem Mängel, die auf eine vorzeitige Nutzung des Bodens (vor Ablauf von 28 Tagen nach dem letzten Betoniervorgang) sowie auf Rissbildung infolge von Schwinden, Craquelé und fehlerhaften baulichen Details zurückzuführen sind.
- 16.5 Bei Instandsetzungsarbeiten kann es aufgrund einer neuen Lieferung von Rohstoffen oder Materialien zu Abweichungen in Farbe, Struktur usw. kommen. Van Berlo übernimmt hierfür keine Verantwortung.
- 16.6 Die Garantieverpflichtung von Van Berlo beschränkt sich auf die Beseitigung des Mangels. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ersatz von (Folge-)Schäden, die mit Garantiefällen im Zusammenhang stehen.
- 16.7 Muss Van Berlo Mängel beseitigen, hat der Auftraggeber auf eigene Kosten und Gefahr die ursprünglich bereitgestellten Einrichtungen, wie die Nutzung von Wasser, Strom, Gerüsten, Aufzügen, Kränen oder Transportmitteln sowie Lagermöglichkeiten, ferner die ursprünglich vorhandene Zugänglichkeit, Erreichbarkeit und Sicherheit erneut bereitzustellen und sicherzustellen.

Artikel 17 – (Geistige) Eigentumsrechte

- 17.1 Sämtliche von Van Berlo bereitgestellten Angebote, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen, Unterlagen, Muster, technischen Daten und/oder Beschreibungen sowie alle sonstigen Informationen, die dem Auftraggeber im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von Van Berlo und werden unter Vorbehalt der anwendbaren Rechte des geistigen Eigentums bereitgestellt.
- 17.2 Sämtliche geistigen Eigentumsrechte, die Van Berlo zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zustehen, insbesondere an den von ihr für das Werk erstellten (Planungs-)Unterlagen und vorhandenen Materialien, die Van Berlo dem Auftraggeber zur Durchführung des Vertrags bzw. zur Realisierung des Werkes zur Verfügung stellt, verbleiben bei Van Berlo.
- 17.3 Soweit im Rahmen der Durchführung des Vertrags bzw. der Realisierung des Werkes weitere geistige Eigentumsrechte entstehen, unter anderem aufgrund der etwaigen Ausarbeitung von (Planungs-)Unterlagen durch Van Berlo, gehen diese geistigen Eigentumsrechte in das Eigentum von Van Berlo über.

Artikel 18 – Daten und Datenschutz; Verwendung von Bildmaterial

- 18.1 Der Auftraggeber gewährleistet, dass sämtliche gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden, dass alle vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind und dass die erforderliche Einwilligung seiner Mitarbeitenden vorliegt. Der Auftraggeber stellt Van Berlo auf Anfrage alle diesbezüglichen Informationen zur Verfügung.
- 18.2 Der Auftraggeber stellt Van Berlo von Ansprüchen von Personen frei, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer vom Auftraggeber verantworteten Personenregistrierung erfasst oder verarbeitet werden, sowie von Ansprüchen Dritter und Behörden auf Schadenersatz, Bußgelder oder sonstige Forderungen.
- 18.3 Die personenbezogenen Daten, die der Auftraggeber Van Berlo übermittelt, werden von Van Berlo zur
- Eingetragen bei der Handelskammer am xx.xx.2026

Bearbeitung von Informations- und Angebotsanfragen durch den Auftraggeber verwendet. Van Berlo verwendet diese personenbezogenen Daten auch, um gegebenenfalls im Zusammenhang mit einem Angebot, zum Abschluss des Vertrags und für die von Van Berlo auszuführenden Arbeiten Kontakt mit dem Auftraggeber aufzunehmen. Van Berlo geht sorgfältig mit den Daten des Auftraggebers um. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich in der Datenschutzerklärung auf der Website von Van Berlo (<https://www.vanberlo.com/de/datenschutz/>).

- 18.4 Der Auftraggeber erklärt sich im Voraus damit einverstanden, dass Van Berlo Bildmaterial des Werkes auf ihren Social-Media-Kanälen veröffentlicht.

Artikel 19 – Abtretungs- und Verpfändungsverbot

- 19.1 Rechte und Pflichten aus einem Vertrag dürfen vom Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht auf Dritte übertragen werden (im Sinne von Artikel 83 Buch 3 Absatz 2 BW).

Artikel 20 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitbeilegung

- 20.1 Auf sämtliche Verträge und die daraus resultierenden Rechtsverhältnisse findet niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens von 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.
- 20.2 Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus einem Vertrag zwischen dem Auftraggeber und Van Berlo ergeben, werden vom zuständigen Gericht in Ostbrabant entschieden. Van Berlo hat zudem das Recht, eine Streitigkeit dem niederländischen Schiedsgericht für Baurechtsstreitigkeiten (*Raad van Arbitrage in bouwgeschillen*) vorzulegen.